

Beispiele für Probleme bei der Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Handwerksbetriebe als Auftraggeber

Ein Handwerksbetrieb lässt in unregelmäßigen Zeitabständen alle 1 bis 3 Jahre seine Internetseite von einem selbstständigen **Webdesigner** aktualisieren. Inhaltlich werden Preise angepasst, Bilder aktualisiert und ggf. neue Leistungen angeboten. Das Entgelt für diese Dienstleistung beläuft sich auf jeweils ca. 100 Euro. Hierauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen. Wird dagegen nur alle 5 Jahre die Internetseite durch einen Webdesigner aktualisiert, besteht keine Abgabepflicht.

Für das jährliche Betriebs-Sommerfest wird ein **Diskjockey** engagiert. Ob die Künstlersozialabgabe auf dessen Honorar zu entrichtet ist, hängt davon ab, ob der Discjockey nur Musik auflegt (keine Abgabe) oder zwischendurch noch Texte spricht (Abgabepflicht).

Für die jährliche Weihnachtsfeier, ausschließlich mit Mitarbeitern, engagiert ein Betriebsinhaber eine **Jazzband**. Das Honorar der Band in Höhe von 500 Euro ist nicht abgabepflichtig. Anders, wenn zu der Weihnachtsfeier auch Geschäftspartner eingeladen werden – dann besteht eine Abgabepflicht.

Für eine jährlich erneuerte Infobroschüre eines Unternehmens erstellt die Tochter eines Mitarbeiters, die Schülerin und **Hobbyfotografin** ist, Fotos der Mitarbeiter und der Räumlichkeiten. Hierfür erhält sie 200 Euro. Es besteht eine Abgabepflicht. Werden die Fotos zwecks Einstellung in das betriebsinterne Intranet gemacht, besteht keine Abgabepflicht.

Ein Bestattungsunternehmer organisiert Beerdigungen. Das schließt die Beauftragung eines selbstständigen Trauerredners ein. Auf das Honorar des **Trauerredners** ist vom Bestattungsunternehmer die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Erfolgt die Beauftragung dagegen ohne Einschaltung des Bestattungsunternehmers durch die Hinterbliebenen (als Privatnutzer) selbst, besteht keine Abgabepflicht. Wurde den Hinterbliebenen jedoch der Trauerredner vom Bestattungsunternehmer vermittelt, hat der Bestattungsunternehmer wiederum die Abgabe zu entrichten.

Ein Bäckereibetrieb lässt für seine Verkaufsmitarbeiter einheitliche **Arbeitsbekleidung** im Sinne einer 'Corporate Identity' schneidern. Für den Entwurf und die Gestaltung des 'Prototyps' stellt die bei der Künstlersozialkasse versicherte Designerin und Schneiderin 500 Euro in Rechnung. Die 20 Kittel näht sie selbst. Die Material- und Nebenkosten sowie die Kosten für das Schneidern belaufen sich auf 2.000 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe umfasst nicht nur das Entgelt für die Kreativleistung in Höhe von 500 Euro (nur auf diesen hat die Designerin ihren Künstlersozialversicherungsbeitrag zu entrichten),

sondern umfasst ebenfalls die Material-, Neben- und Herstellungskosten und beläuft sich somit auf 2.500 Euro.

Ein Betrieb lässt einmal jährlich eine Werbebroschüre für seine Produkte und Leistungen erstellen. Hierzu beauftragt das Unternehmen die **Werbeagentur**, die das beste Preis-Leistungsverhältnis vorweist. Im Jahr 2004 beauftragt das Unternehmen eine Werbeagentur, die in der Rechtsform GbR geführt wird, es resultiert Abgabepflicht. 2005 bis 2007 wird eine GmbH bzw. AG beauftragt, es resultiert keine Abgabe. 2008 wird eine OHG beauftragt, die Abgabe wird wieder fällig.

Kammern/Verbände als Auftraggeber

Ein Fachverband bringt zusätzlich zum jährlichen Geschäftsbericht eine Jubiläumsschrift heraus. Der Inhalt wurde vollständig von den Verbandsmitarbeitern erstellt. Lediglich vor dem Druck werden die Seitenumbrüche von einem selbstständigen **Umbruchredakteur** festgelegt. Sein Honorar von 500 Euro ist abgabepflichtig.

Auf der Jahrestagung einer Kreishandwerkerschaft werden die Mitglieder auch immer über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Recht informiert. Hierzu hält ein pensionierter ehemaliger Richter einen **Vortrag** gegen ein Honorar von 500 Euro. Dies wird als publizistische Tätigkeit gewertet, es resultiert Abgabepflicht.

Eine Handwerkskammer organisiert einen Umweltschutztag, zu dem die Inhaber der Mitgliedsunternehmen eingeladen sind. Ein Biologieprofessor hält zum Thema Umweltschutz in Kleinbetrieben einen **Fachvortrag** gegen ein Honorar. Auch dies wird als publizistische Tätigkeit gewertet. Auf das Entgelt ist die Künstlersozialabgabe fällig.

Auf dem Europatag einer Handwerkskammer sind Verbands- und Unternehmensvertreter aus Portugal eingeladen, sie halten Vorträge und nehmen an einer Podiumsdiskussion teil. Für die Podiumsdiskussion wird ein **Dolmetscher** engagiert, auf dessen Honorar die Künstlersozialabgabe anfällt. Die Vorträge der Portugiesen werden in einem Tagungsband der Kammer veröffentlicht. Die wortgetreue **Übersetzung** wird von einer selbstständigen Übersetzerin vorgenommen. Ihr Honorar bleibt abgabefrei.

Handwerksbetriebe als Auftragnehmer

Ein selbstständiger **Berufsfotograf**, der als Handwerker nicht in der Künstlersozialkasse versichert ist, fotografiert Gartenzäune für einen Werbekatalog. Der Auftraggeber muss auf das Entgelt des Fotografen die Künstlersozialabgabe zahlen, obwohl der Berufsfotograf keine Leistungen aus der Künstlersozialkasse erhalten kann. Gleichzeitig muss der handwerkliche Fotograf seine soziale Absicherung selbst zu 100% finanzieren. Der in der Künstlersozialkasse versicherte nicht handwerklich tätige Fotograf (reine Werbefotografen, Pressefotografen, Kunstfotografen) zahlt dagegen nur 50% Sozialversicherungsbeiträge an die Künstlersozialkasse (die anderen 50% werden durch Bundeszuschuss und Verwerterabgabe finanziert). Der Berufsfotograf erleidet aufgrund der höheren Kosten für die eigene

soziale Absicherung einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den bei der Künstlersozialkasse versicherten Fotografen.

Ein **Steinmetz / Steinbildhauer**, der in die Handwerksrolle eingetragen, in der gesetzlichen Rentenversicherung (Handwerkerrentenversicherung) pflichtversichert ist und die Rentenversicherungsbeiträge alleine aufbringen muss, erstellt für einen Produzenten von Stofftieren einen 2 Meter großen Teddybären aus Stein, der künftig als Werbeträger an der Toreinfahrt des Unternehmenssitzes platziert ist. Obwohl der **Steinmetz / Steinbildhauer** nicht bei der Künstlersozialkasse versichert ist, muss der Auftraggeber auf diese Handwerksleistung die Abgabe an die Künstlersozialkasse entrichten.

Der Auftraggeber einer GmbH zahlt niemals eine Künstlersozialabgabe. Die **GmbH** als Auftragnehmerin, z. B. ein handwerklicher Fotografenbetrieb, muss jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für ihre(n) Gesellschafter die Künstlersozialabgabe entrichten. Dies ist der Fall, wenn der Gesellschafter mindestens über 50% des Stammkapitals verfügt, er Sperrminorität hat, er Alleingesellschafter ist, er selbst künstlerisch oder publizistisch tätig ist etc. Die Abgabepflicht tritt auch ein, wenn das Geschäftsführerentgelt steuerrechtlich als Einkunft aus unselbstständiger Tätigkeit beurteilt wird.